

Satzung der Sängervereinigung Waldgirmes e. V.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Sängervereinigung Waldgirmes“.
Er hat seinen Sitz in 35633 Lahnau.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege des Chorgesangs.
Das Satzungsziel wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, Teilnahme an Wertungs- und Pokalsingen sowie der Durchführung gemeinsamer Fahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Eintritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung möglich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende.

Außerdem kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss ist der Beschluss des erweiterten Vorstands notwendig.

Die Höhe der jährlichen Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich einberufen. Auf Vorstandsbeschluss können weitere Versammlungen einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung hat entweder schriftlich an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnu, mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit und durch Handaufheben gefasst. Lediglich Wahlen werden auf Wunsch der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) auch geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Stimmgleichheit gilt bei allen Beschlüssen als Ablehnung.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll dokumentiert.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss der Höhe von Beiträgen auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- Bestätigung der Jugendwartin oder des Jugendwartes

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen und dem erweiterten Vorstand. Der gesetzliche Vorstand der Sängervereinigung Waldgirmes im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu acht Personen.

Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Alle Vorstandsmitglieder sind Mitglieder der Sängervereinigung Waldgirmes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes in seinem Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den o. g. Vorstand einzeln.

Ist bei den Vorstandssitzungen mehr als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über ihr Prüfergebnis.

§ 10 Jugendversammlung

Zur Teilnahme an der Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berechtigt. Die Jugendversammlung wird jährlich einberufen. Sie wählt eine Jugendwartin oder einen Jugendwart. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, setzt der Vorstand einen/eine kommissarische/n Jugendwart/Jugendwartin ein, der/die solange im Amt bleibt, bis eine Neuwahl vom Vorstand bestätigt ist.

Die Jugendversammlung unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Jugendarbeit.

Die Jugend kann eine Jugendordnung beschließen; sie ist gültig, wenn oder soweit sie vom Vorstand mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

§ 11 Ehrungen

Mitglieder werden bei 25- und 40-jähriger Mitgliedschaft und danach alle 10 Jahre geehrt.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Auflösung / Liquidation

Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Auflösung sind die bisher gesetzlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an die Gemeinde Lahnau, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten hat. Aufnahmeberechtigter Rechtsnachfolger ist ein Verein, der die §§ 1 und 2 dieser Satzung ausdrücklich anerkennt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Waldgirmes zu verwenden.

Die einzelnen Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Beschlussfassung

Auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2019 wurde die Satzung vom 12. Januar 2013 in der vorliegenden Neufassung erstellt.

Lahnau-Waldgirmes, 2. Februar 2019